
Einwohnergemeinde Thunstetten



Abfallreglement 2005

Gebührentarif 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallreglement

I.	<u>Allgemeines</u>	<u>Seite</u>	
	Art. 1	Gemeindeaufgabe	3
	Art. 2	Organisation, Durchführung	3
	Art. 3	Abfallkonzept	3
	Art. 4	Information	4
	Art. 5	Entsorgungspflicht	4
	Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
	Art. 6 A	Kontrolle	4
II.	<u>Siedlungsabfälle</u>		
	a)	<u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	
	Art. 7	Öffentliche Abfallbehälter	4
	Art. 8	Verbrennen	5
	Art. 9	Abfallzerkleinerer	5
	Art. 10	Separatsammlung	5
	Art. 11	Eigene Kompostierung	5
	Art. 12	Tierkörper	5
	Art. 13	Unterstützung	6
	Art. 14	Übertragung von Aufgaben	6
	Art. 15	Ausschluss von der Abfuhr	6
	b)	<u>Hauskehricht</u>	
	Art. 16	Begriff	6
	Art. 17	Säcke	7
	Art. 18	Abfuhrtage, Annahmestellen	7
	Art. 19	Bereitstellung	7
	c)	<u>Sperrgut</u>	
	Art. 20	Begriff	7
	Art. 21	Abfuhr	7, 8
	d)	<u>Andere Abfälle und Materialien</u>	
	Art. 22	Beseitigung	8
III.	<u>Sonderabfälle</u>		
	Art. 23	Begriff	8
	Art. 24	Pflichten der Besitzer	8
	Art. 25	Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	8
	Art. 26	Benzin- und Ölabscheider	8

IV.	<u>Finanzierung</u>	
	Art. 27	Finanzierung der Abfallentsorgung 9
	Art. 28	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren 9
	Art. 29	Gebührentarif 9
V.	<u>Schlussbestimmungen</u>	
	Art. 30	Vollzug 10
	Art. 31	Rechtspflege 10
	Art. 32	Widerhandlungen 10
	Art. 33	Inkrafttreten 10

Gebührentarif zum Abfallreglement

I.	<u>Gebühren</u>	
	Art. 1	Gebührenarten 12
	Art. 2	Grundgebühr 12
	Art. 3	Gebühren:
		-Abfall und Sperrgut 13
		-Grüngutabfuhr 13
		-Häckseldienst 13
	Art. 4	-Jahrespauschale für Abfall und Sperrgut 13
		-Jahrespauschalen für Grüngutabfuhr 13
	Art. 5	Separatsammlungsgebühren 14
	Art. 6	Anteilige Gebühren 14
	Art. 7	Gebührenerhebung 14
	Art. 8	Direktlieferungen 14
II.	<u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	
	Art. 9	Abgaben 14
	Art. 10	Ausschluss von der Abfuhr 14
	Art. 11	Sperrgutgebühr 14
	Art. 12	Gebührenfreies Abführen 14
	Art. 13	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten, Kontrollen 15
	Art. 14	Bezug 15
	Art. 15	Gebührenanpassung 15
	Art. 16	Inkrafttreten 15, 16

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Thunstetten

erlässt, gestützt auf Artikel 29 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003 und Artikel 2, Absatz 1 des Organisationsreglementes (OgR) vom 18. September 1996, folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalles und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁴ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird von der Baukommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information	<p><u>Art. 4</u> ¹ Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Entsorgungspflicht	<p><u>Art. 5</u> ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen ist das eigene Kompostieren von Haus- und Grüngutabfällen.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p><u>Art. 6</u> ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren, gemäss Art. 5, Abs. 2.</p>
Kontrolle	<p><u>Art. 6 A</u> ¹ Die Bauverwaltung kontrolliert durch Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p>² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<p><u>Art. 7</u> ¹ Die Baukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zum deponieren von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
----------------------------	---

Verbrennen	<p><u>Art. 8</u> ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Trockene natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p><u>Art. 9</u> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Separatsammlung	<p><u>Art. 10</u> ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier; - Altglas; - Altmetall, Weissblech; - Aluminium; - Altöl; - Elektroschrott (Kühl-, Haushalt- und Elektrogeräte, etc.); - kompostierbare Grüngutabfälle und - weitere von der Baukommission bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Baukommission zu erfolgen.</p>
Eigene Kompostierung	<p><u>Art. 11</u> ¹ Geeignete Haus-, Grüngut- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.</p> <p>² Die Baukommission sorgt für eine periodische Abfuhr der kompostierbaren Grüngutabfälle.</p> <p>³ Gartenbaubetriebe mit Entsorgungsaufträgen ihrer Kunden, haben deren Grüngut auf eigene Rechnung zu beseitigen.</p>
Tierkörper	<p><u>Art. 12</u> ¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Das Vergraben eines einzelnen Tieres bis 10 Kilogramm Gewicht, auf eigenem Grund und Boden, ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>³ Die Entsorgung von Tierkörpern, inkl. Hofabfuhr, wird dem Halter in Rechnung gestellt. Bis zum Betrag von Fr. 20.– wird keine Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>

Unterstützung

Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle, gemäss Art. 23.

² Abfälle nach Abs. 1, Bst. b – e, sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16 Als Hauskehricht gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden;
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrlichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Säcke	<p><u>Art. 17</u> ¹ Der Hauskehricht ist in Säcken, zu höchstens 18 kg Gewicht, bereitzustellen.</p> <p>² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten, kann die Bauverwaltung Container vorschreiben.</p>
Abfuhrtage, Annahmestellen	<p><u>Art. 18</u> ¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt.</p> <p>² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p>
Bereitstellung	<p><u>Art. 19</u> ¹ Säcke dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Bauverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
c) <u>Sperrgut</u>	
Begriff	<p><u>Art. 20</u> ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Separatsammlungen nach Art. 10 zugeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a metallisches Altmaterial; b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen; c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel). <p>² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Abfuhr	<p><u>Art. 21</u> ¹ Brennbares Sperrgut bis höchstens 1,20 m Länge und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln bzw. in zweckmässig erscheinender Form bereitzustellen.</p> <p>² Das Sperrgut ist erst am Abfuhrtag und derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.</p> <p>³ Die Bauverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.</p>

⁴ Metallisches Altmaterial und nichtbrennbare Gegenstände nach Art. 20, Bst. a – c, sind in die Sammelstellen der Gemeinde anzuliefern.

⁵ Elektroschrott (Kühl-, Haushalt- und Elektrogeräte, etc.) ist dem Lieferanten zurückzugeben oder der Gemeindesammelstelle abzugeben.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind auf Grund einer Vereinbarung mit der Verwaltung zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 16 – 19;
- die direkte Abfuhr in die Sammelstellen bzw. in die Kehrichtverbrennungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 23 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986, Stand 1. Juli 1990, über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 24 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986, Stand 1. Juli 1990, über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 25 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammelstellen für Kleinmengen von Glas, Aluminium, Weissblech, Elektroschrott und Altöl aus Haushaltungen.

² Die Baukommission organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 26 Die Baukommission organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 27 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Abfalllieferanten;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter, wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen;
- Ein Zuschuss aus der Verwaltungsrechnung für die Abfallentsorgung aus Separatsammlungen, gemäss Art. 10 hievon.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Abfalllieferanten zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 11, Abs. 1), Direktlieferung in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 22, Abs. 2), Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 26), ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24), tragen die Abfallverursacher.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 28 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 20, Abs. 1 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Gebührentarif

Art. 29 ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Grundgebühr sowie der Gebühren für weitere Dienstleistungen;
- die Gebühren für Separatsammlungen;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V.

Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 33 und 34 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.

Rechtspflege

Art. 31 ¹ Gegen Verfügungen der Baukommission und der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Ausführungsbestimmungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügung, unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.

Widerhandlungen

Art. 32 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleiben die Anwendungen der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 33 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 7. Juni 2000 mit seitherigen Änderungen und alle ihm widersprechenden Vorschriften.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 2. Juni 2004.

4922 Bützberg, 2. Juni 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

C. Röthlisberger

U. Rickli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das Abfallreglement 2005 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 29. April 2004 und 27. Mai 2004 unter dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.

Gemeindebeschwerden: Keine

4922 Bützberg, 15. Juli 2005

Gemeindegemeinschafterei Thunstetten
Der Gemeindegemeinschafter:

U. Rickli

Inkraftsetzung

Das Abfallreglement 2005 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Thunstetten erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglementes folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Gebühren

Gebührenarten

Art. 1

¹ Die Abfallgebühren für Haushaltungen, das Gewerbe und die Industrie bestehen aus:

- a einer Grundgebühr für die Entsorgungskosten, die nicht durch die Gebühren nach Art. 3 – 6 gedeckt werden;
- b einer Gebühr für Abfall und Sperrgut;
- c einer Gebühr für Grüngutabfuhr;
- d allfälligen Separatsammlungsgebühren.

² Die Gebühren werden auch von Personen geschuldet, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben, hier aber über Wohneigentum oder Betriebe verfügen.

Grundgebühr

Art. 2 Von jeder Haushaltung und jedem Büro-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb ist pro Jahr eine Grundgebühr zu entrichten, um die Aufwendungen nach Verursacherprinzip kostendeckend zu betreiben.

- | | | |
|--|-----|--------|
| - 1 – 2-Zimmerwohnung | Fr. | 23.00 |
| - 3 – 4-Zimmerwohnung | Fr. | 31.00 |
| - 5-Zimmerwohnung und mehr | Fr. | 47.00 |
| - Einfamilienhaus | Fr. | 47.00 |
| - Büro-, Gewerbe- und Industriebetrieb (einschl. Abfallentsorgungsbetriebe), ohne eigene Entsorgung | Fr. | 59.00 |
| - Büro-, Gewerbe- und Industriebetrieb (einschl. Abfallentsorgungsbetriebe), mit eigener Entsorgung | Fr. | 107.00 |
| - Landwirtschaftsbetrieb mit Wohnung des Betriebsinhabers | Fr. | 59.00 |

Zu diesen Ansätzen hinzu kommt die Mehrwertsteuer.

Gebühren: Art. 3 ¹ Die Gebühren werden pro Sack, pro Sperrguteinheit und pro Container erhoben.

Abfall und Sperrgut

Die Ansätze betragen:

- 17-Liter	Fr.	1.30
- 35-Liter	Fr.	2.50
- 60-Liter	Fr.	4.40
- 110-Liter	Fr.	8.00
- Sperrgut bis 20 kg / 1,20 m Länge	Fr.	2.50
- Sperrgut bis 30 kg / 1,20 m Länge	Fr.	4.40
- 400-Liter Container-Leerung	Fr.	29.20
- 600-Liter Container-Leerung	Fr.	43.80
- 800-Liter Container-Leerung	Fr.	58.40

² Container ohne Gebührenmarken müssen mit gebührenpflichtigem Inhalt beschickt werden.

Grüngutabfuhr

³ Die Ansätze betragen:

- Bereitstellung lose, Länge max. 1.20 m und Ø max. 50 cm	Fr.	2.00
- 60-Liter Korb oder Kiste -Leerung	Fr.	2.00
- 140-Liter Abfallbehälter -Leerung	Fr.	5.00
- 240-Liter Container -Leerung	Fr.	8.00
- 400-Liter Container -Leerung	Fr.	15.00
- 600-Liter Container -Leerung	Fr.	20.00
- 800-Liter Container -Leerung	Fr.	25.00

⁴ In den Gebühren nach vorstehenden Absätzen 1 und 3 ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Häckseldienst

⁵ Die ersten 10 Minuten Häckseldienst pro Liegenschaft gehen zu Lasten der Grüngutabfuhr. Wird diese Zeit überschritten, werden die übersteigenden Kosten dem Liegenschaftsbesitzer durch den Unternehmer verrechnet.

Jahrespauschale für
Abfall und Sperrgut

Art. 4 ¹ Die Jahrespauschale ist auf Jahresbeginn bei der Finanzverwaltung zu lösen.

Sie beträgt für Container der Grössen
bis 800 Liter Fr. 1'700.00

Jahrespauschalen für
Grüngutabfuhr

² Die Jahrespauschalen sind auf Jahresbeginn bei der Finanzverwaltung zu lösen.

Sie betragen:

- 140-Liter-Abfallbehälter	Fr.	100.00
- 240-Liter-Container	Fr.	170.00
- 400-Liter Container	Fr.	280.00
- 600-Liter-Container	Fr.	400.00
- 800-Liter-Container	Fr.	500.00

³ In den Gebühren nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Separatsammlungsgebühren	<p><u>Art. 5</u> Die Separatsammlungsgebühren für Elektroschrott sind durch die vorgezogenen Recyclinggebühren abgelöst worden. Weiterhin kostenpflichtig sind nach dem jeweiligen Ansatz der Entsorgungsfirma folgende Geräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiefkühlzellen - Boiler über 30 Liter Inhalt - Gewerbekühlgeräte - Vitrinen - Klimageräte über 70 kg, etc.
Anteilige Gebühren	<p><u>Art. 6</u> ¹ Für Neubauten, Leerwohnungen und abgebrochene Liegenschaften werden die Containerpauschalgebühren und die Grundgebühren pro rata verrechnet.</p> <p>² Sie werden den Liegenschaftseigentümern/-verwaltungen bzw. den Wohnungsinhabern in Rechnung gestellt.</p>
Gebührenerhebung	<p><u>Art. 7</u> Die Grundgebühr wird durch die Finanzverwaltung jährlich im Mai in Rechnung gestellt.</p>
Direktlieferungen	<p><u>Art. 8</u> Bei Direktlieferungen von grösseren Abfallmengen an die Kehrrichtverbrennung oder Kompostieranlage gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zu Lasten des Abfall-Lieferanten.</p>

II. Gemeinsame Bestimmungen

Abgaben	<p><u>Art. 9</u> ¹ Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>² Die Baukommission schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 10</u> Gegenstände ohne Gebührenmarken werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p>
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 11</u> Die Sperrgutabfuhr oder –Deponie (Art. 20 und 21 Abfallreglement) ist gebührenpflichtig.</p>
Gebührenfreies Abführen	<p><u>Art. 12</u> Für Abfälle in Kleinmengen, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von Separatsammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Aluminium, Weissblech, Altöl etc.) aus Haushaltungen oder</p>

dem Kleingewerbe, bis max. 5 kg oder 5 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten, Kontrollen

Art. 13 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Bauverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der jeweils gültige Stundenansatz der Einwohnergemeinde Thunstetten berechnet wird.

² Abfallsäcke ohne Gebührenmarke dürfen zur Feststellung des Verursachers geöffnet werden.

³ Für Verfügungen, im Sinne von Art. 31, Abs. 1 des Abfallreglementes, wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--, je nach Aufwand, erhoben.

⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen, wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 14 ¹ Schuldner der Pauschal- bzw. der Grundgebühren sind die Haus-, Wohnungs- oder die Betriebsinhaber.

² Pauschalgebühren und Grundgebühren werden durch die Finanzverwaltung fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für Ersthypotheken geschuldet.

Gebührenanpassung

Art. 15 Der Gemeinderat kann die Entsorgungsgebühren auf Antrag der Baukommission anpassen. Das Kostendeckungsprinzip ist anzustreben. Er hat den revidierten Gebührentarif mit Einsprachemöglichkeit im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Dieser Gebührentarif tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, auf den 1. Januar 2005, in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif vom 7. Juni 2000 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihm widersprechenden Vorschriften, aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 2. Juni 2004.

4922 Bützberg, 2. Juni 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsidentin

Der Gemeindegeschreiber

C. Röthlisberger

U. Rickli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement 2005 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 29. April 2004 und 27. Mai 2004 unter dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.

Gemeindebeschwerden: Keine

4922 Bützberg, 15. Juli 2004

Gemeindegeschreiberei Thunstetten
Der Gemeindegeschreiber:

U. Rickli

Inkraftsetzung

Das Gebührentarif zum Abfallreglement 2005 tritt am 01.01.2005 in Kraft.